

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Heike Chen
	Telefon (0202)	563 6134
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.02.2010
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0146/10</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.03.2010</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.03.2010</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>15.03.2010</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen ( KAG NRW)

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 gemäß Anlage 1.

2. Der Rat nimmt die Kalkulationsanlage 2 zur Kenntnis.

Dr. Slawig

## Begründung

Wie mit Drucksache VO/0214/09 angekündigt wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Folgejahre 2010 und 2011 auch die weiteren Tarifstellen auf mögliche Anpassungen hin geprüft.

Die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhungen ab 01.01.2007 sowie seit 2003 veränderte Kosten, die durch die Einführung von NKF produktscharf erkennbar werden, bedingen Prüfung zur Anpassung. Hauptanlass für eine Überarbeitung der Satzung ist in der Regel aber die Einarbeitung veränderter Personalkosten in die Gebührenkalkulation.

Dabei ist ermittelt worden, dass folgende Änderungen erfolgen sollen:

1. die **Gebührentatbestände zu Ziffer B11 und B12** verändert werden.

Für die Gebührentatbestände B11 und B 12 findet eine Berechnung nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlage 2) statt.

B11 erhöht sich von 3.-- auf 4.-- Euro.

B12 erhöht sich von 5.-- auf 10.-- Euro.

2. der Gebührentatbestand zu **Ziffer B 6d) wird neu eingeführt** – siehe Anlage 2.

§ 875 BGB definiert Löschungsbewilligung mit "ausgestellte Erklärung zur Löschung eines im Grundbuch stehenden Rechtes". Nach § 13 der Grundbuchordnung (GBO) soll eine Eintragung in das Grundbuch nur auf Antrag erfolgen. Nach § 19 der GBO darf eine Eintragung wiederum nur erfolgen, wenn derjenige dessen Recht betroffen ist, die Eintragung bewilligt. Die Rechtsgeschäftliche Aufhebung eines Grundstücksrechts durch eine Aufgabeerklärung des Berechtigten und die Löschung dieses Rechts im Grundbuch bringt für den Eigentümer des Grundstücks wirtschaftliche Vorteile, nämlich dass sein Grundstück weniger oder gar nicht mehr belastet ist.

Die Löschungsbewilligung nach § 875 BGB bei gleichzeitige Löschung des Rechts im Grundbuch stellt damit eine Leistung dar, die von einem Beteiligten beantragt wird. Der bei der Stadt dabei entstehende Verwaltungsaufwand wird ab 01.06.2010 in Form eines neuen Gebührensatzes in der Verwaltungsgebührensatzung geregelt. Da im Regelfall Notare die Anträge stellen, werden die Wuppertaler Notare im Vorfeld bis zum 31.05.2010 darüber informiert. Beantragende Grundstückseigentümer werden auf die neue Gebühr bei Antragstellung hingewiesen. Die Fallzahlen in Jahren 2010/11 sollen für eine Annahme in künftigen Haushaltsjahren dann in der Produktgruppe 1135 geplant werden.

Die gesamten Veränderungen zur derzeit aktuellen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung sind in der Anlage 1 und dem darin enthaltenen Gebührentarif dargestellt.

Die neuen Gebührensätze gelten mit Ausnahme zu Tarifstelle B 6d) ab dem Tag nach der Bekanntmachung der Satzung. Der Gebührensatz zu Tarifstelle B 6d) tritt mit Wirkung ab 01.06.2010 in Kraft.

## Kosten und Finanzierung

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden wie folgt geschätzt:

	Geschätzte Fallzahlen	Neue Gebührenhöhe	Erträge neu	Erträge bisher	Produktgruppe	jährliche Mehreinnahmen
Tarifstelle B 6d)	50	68 Euro	3.400	0	1135	3400
Tarifstelle B 11	200	4 Euro	800	600	1116	200
Tarifstelle B 12	100	10 Euro	1.000	500	1116	500
Summe						4100

Insgesamt sind in den oben genannten Produkten die oben genannten verbesserten Einnahmen erwartet. Die Einnahmeerwartungen unterliegen bei schwer zuschätzenden Fallzahlen groben Annahmen.

## Anlagen

- Anlage 1. 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009
- Anlage 2. Kalkulation zu den Tarifstellen B 6d), B11 und B12